Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr

AM FACHBEREICH MUSIKHOCHSCHULE

DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER

VOM 07.09.2020

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Abschluss Zertifikat
§ 4	Zugang zum Studium
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Zulassung zur Zertifikatsprüfung
§ 7	Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
§ 8	Studieninhalte
§ 9	Lehrveranstaltungsarten
§ 10	Prüfungsleistungen, Anmeldung
§ 11	Prüfer*innen
§ 12	Nachteilsausgleich
§ 13	Bewertung der Einzelleistungen
§ 14	Modulnoten
§ 15	Bestehen der Zertifikatsprüfung
§ 16	Zertifikat
§ 17	Einsicht in die Studienakten
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19	Ungültigkeit von Einzelleistungen
§ 20	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster in der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium im Zertifikatsstudienjahr soll der Studierenden/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine künstlerischen Fähigkeiten umfassend zu erweitern und ggf. ausgewiesene Zusatzqualifikationen aus dem gesamten Studienangebot zu erwerben.

§ 3 Abschluss Zertifikat

Zum Abschluss des Zertifikatsstudienjahres wird ein Zertifikat über alle im Rahmen des Zertifikatsstudienjahres erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 4 Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die "Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität" in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss. ²Dieser benennt u. a. die Prüfungskommissionen.
- (2) ¹Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses ist ein*e Hochschullehrer*in; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrer*innen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie ein studentisches Mitglied an. ²Die Amtszeit der Hochschullehrer*innen, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin/des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴ Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß § 5 Abs. 1 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertre-

ter*innen für den Verhinderungsfall. ² Die Wiederbestellung ist zulässig. ³ Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.

- (4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Er berät der/die Dekan*in/das Dekanat bei Widersprüchen und gibt Anregungen zur Reform des Studienjahrs, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (6) Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen und Prüfungsaufgaben beratend mit.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in mindestens ein*e stimmberechtigte*r Hochschullehrer*in und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben wie z. B. die organisatorische Durchführung von Prüfungen an Kommissionen delegieren.
- (11) ¹Anforderungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht einzelne Personen betreffen, werden als solche kenntlich gemacht und offiziell ausgehängt. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 6 Zulassung zur Zertifikatsprüfung

¹Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Zertifikatsstudienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zertifikatsstudienjahres beträgt ein Studienjahr. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

§ 8 Studieninhalte

¹Für das Zertifikatsstudienjahr ist ein Kernmodul zu studieren. ²Es schließt mit einem Abschlusskonzert (Instrument/Gesang) bzw. mit einer Abschlusspräsentation (EMTT). ³Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein zusätzliches, nicht verpflichtendes Wahlmodul zu studieren. ⁴Für das Kernmodul und das Wahlmodul gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Instrument Gesang	ichtungen stehen zur Auswahl: lusik- und Tanztheater (EMTT)	Prüfungs- und Stu- dienleistungen	1. Semester	2. Semester
Kernmodul	Hauptfach/Kammermusik * ggf. zzgl. Korrepetition	Instrument/ Gesang: Abschlusskonzert (Dauer: 45 – 60 Minuten) EMTT: Abschlusspräsentation (Dauer: 30 Minuten)		х
Wahlmodul** Es kann <i>ein</i> Modul gewählt werden.	Folgende Module der Bachelorstudiengänge "Musik und Kreativität" sowie "Musik und Vermittlung" stehen zur Auswahl: Profilmodule 1 bis 3 Module Musikpraxis 1 bis 2 Folgendes Modul des Masterstudiengangs "Musik und Kreativität" steht zur Auswahl: Profilierungsmodul**	In dem gewählten Wahlmod tens eine Studienleistung i Studienjahres zu erb Die jeweils zu erbringende tung /Kreditierung ist in d schreibungen der entspre fungsordnung nachz	m Verla oringen. <i>Prüfung</i> en Mod chender	uf des <i>isleis-</i> ulbe-

^{*} Die Teilnahme am Hochschulorchester ist bei Bedarf verpflichtend.

⁵Es gelten jeweils die Modulbeschreibungen gemäß dem Anhang der entsprechenden Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge "Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*" und "Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*" bzw. des Masterstudiengangs "Master of Music – *Musik und Kreativität*".

^{**} Es stehen lediglich zweisemestrige Veranstaltungen zur Wahl.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Einzel- und Ensembleunterricht sowie in (Block-)Seminaren, Vorlesungen und Übungen statt.

§ 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Innerhalb des Wahlmoduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Diese können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von dem/der Veranstalter*in zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (2) Sämtliche Modulbeschreibungen der Wahlmodule können in der entsprechenden Masterprüfungsordnung bzw. Bachelorprüfungsordnung eingesehen werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Prüfungen innerhalb der gewählten Module im Rahmen des *Zertifikatsstudienjahres* sind (Prüfungsleistungen).
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11 Prüfer*innen

- (1) Die/Der Dekan*in/Das Dekanat bestellt die Prüfer*innen für die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Prüfer*in kann jede gemäß § 57 Abs. 1 KunstHG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat.
- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) ¹Mündliche und praktische Prüfungen werden von zwei Prüfer*innen abgelegt. ²Die wesentlichen Bestandteile und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfer*innen zu unterzeichnen ist. ³Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen. ⁴§ 14 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten (letzten) Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen. § 14 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Kommission für das Abschlusskonzert im künstlerischen Hauptfach besteht aus zwei Prüfer*innen, in der Regel Fachvertreter*innen.
- (8) ¹Das Abschlusskonzert (Instrument/Gesang) und die praktischen Prüfungsteile sind öffentlich. ²Bei letzteren kann der/die Kandidat*in die Öffentlichkeit auf Antrag ausschließen. ³Die Beratungen und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die Kandidat*in sind nicht öffentlich.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des/der Studierenden die Schwerbehindertenvertretung des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte im Fachbereich keine Konsultierung der Schwerbehindertenvertretung möglich sein, so ist Schwerbehindertenvertretung der Westfälischen Wilhelms-Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli- chen Anforderungen liegt
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) ¹Die Bewertung von mündlichen und künstlerischen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung durch das Studienbüro/Prüfungsamt mitzuteilen. ²Hierfür reichen die Lehrenden die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und ggf. die Protokolle (gilt für mündliche und künstlerische Prüfungsleistungen) in geeigneter Weise vor Ablauf der achtwöchigen Frist im Studienbüro/Prüfungsamt ein.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen erfolgt durch Aushang auf einer Liste auf den dafür vorgesehen Aushängeflächen durch das Studienbüro/Prüfungsamt. ²Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ³Studierende, die eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, werden darüber hinaus individuell informiert
- (4) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen dem/der Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 14 Modulnoten

¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln die Gewichtung, mit der die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn das Kernmodul mit dem Abschlusskonzert (Instrument/Gesang) bzw. mit der Abschlusspräsentation (EMTT) erfolgreich, d. h. mindestens mit der Bewertung "ausreichend", absolviert wurde.
- (2) Wird ein Wahlmodul studiert, so ist dessen Abschluss nicht Voraussetzung für das Bestehen der Zertifikatsprüfung.

§ 16 Zertifikat

- (1) ¹Hat die/der Studierende das *Zertifikatsstudienjahr* erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zertifikat. ²In das Zertifikat werden aufgenommen:
- a) Die Note des bestandenen Kernmoduls,
- b) gegebenenfalls die Note eines bestandenen Wahlmoduls.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Dem Zertifikat wird auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (4) Das Zertifikat wird von dem/der Dekan*in des Fachbereichs Musikhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17 Einsicht in die Studienakten

¹Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung an das Studienbüro/Prüfungsamt zu stellen. ⁴Das Studienbüro/Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zur Prüfung erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftige Gründe kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Bis zu sechs Wochen vor dem Prüfungstermin kann sich die/der Studierende ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. ²Dies geschieht durch eine schriftliche Abmeldung von der Prüfung im Studienbüro/Prüfungsamt. ³Das Studienbüro/Prüfungsamt informiert die die Lehrenden Prüfer*innen unmittelbar nach Ablauf der Frist. ⁴Die Abmeldung außerhalb der Sechswochenfrist ist ein Mal möglich. ⁵Wird ein vorgegebener Prüfungstermin seitens des Prüflings weniger als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund abgesagt, so gilt Absatz 1 Satz 1.
- (4) ¹Nachprüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters statt. Der Termin wird den Studierenden von den Lehrenden in der ersten Veranstaltungswoche mitgeteilt. ²Die Terminbekanntgabe erfolgt darüber hinaus per Aushang. ³In begründeten Einzelfällen/Härtefällen ist ggf. mit dem/der Studiendekan*in und dem/der Fachvertreter*in Rücksprache bzgl. einer Sonderregelung zu halten. ⁴Generell hat der/die Kandidat*in kein Recht auf Terminwahl.
- (5) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei

Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (6) ¹Der/Die Dekan*in/Das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 7 KunstHG ein ärztliches Attest einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt*innen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versucht die/der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen von der/dem Dekan*in/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der/die Dekan*in/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.
- (4) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Das fehlerhafte Zertifikat wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Zertifikatsstudienjahr ab dem WS 2020/2021 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 01.07.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.09.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibung

Modultitel deutsch:			Kernmodul							
Modultitel englisch: Core Subject			Core Subject							
Studi	engan	g:	Zertifikatsstudienjal Studienrichtung Inst		Gesang/Elem	nentare	es Musik-	und T	anztheater	
1	Modul	nummer: 2	ZSJ-KM	Status:	[x] Pflichtmo	dul		[] W	/ahlpflichtmo	dul
	Turnus		[] jedes Semester	Dauer:	[] 1 Sem.	Fachsemester:			LP:	Workload:
2		•	[x] jedes WiSe [] jedes SoSe	2 0,0001	[x] 2 Sem.	1. + 2.			20 600	
	Modul	struktur:	[] Jedes 303c							
							[Präsenz	Selbst-
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung			St	atus	LP	(h + SWS)	studium
3	1.	E	Instrument/Gesang: Repertoire/Kammermusik/Ensemble 1 EMTT: Kreative Performance-Entwicklung Elementarer Tanz ggf. zzgl. Korrepetition				[]WP	10	30 h (2 SWS)	270 h
	2.	E	Instrument/Gesang: Repertoire/Kammermusik/Ensemble 2 ggf. [x] P [] WP zzgl. Korrepetition						30 h (2 SWS)	270 h
5	Lehrinhalte Elementares Musik- und Tanztheater Erweiterung und Differenzierung der persönlichen Ausdrucksebenen Mimik, Gestik, Körper und Stimme unter Berücksichtigung der individuellen Schwerpunkte. Erarbeitung von Bühnenpräsentationen, Erweiterung der individuellen Tanztechnik und Erlernen choreografischer Inhalte. Erworbene Kompetenzen: Durch die vertiefte Erarbeitung verschiedener Bereiche der Musikliteratur wird die Qualität der instrumentalen bzw.									
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:									
	Keine	•••								
7 Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP)						F 1 44	۲۰۰ - ۱۱ - علی اد	~ (MTD)		
			•	[] Mo	odulprüfung (MP)		[]Mc	dulteilprüfur	ng (MTP)
8	Prüfungsleistung/en:Anzahl und Art, Anbindung an die LehrveranstaltungDauer bzw.Gewichtung für dieentfällt bei ModulabschlussprüfungUmfangModulnote (%)Nr. 2: Abschlusskonzert (Instrument/Gesang)45-60 MinutenNr. 1: Zertifikatspräsentation (Elementares Musik- und Tanztheater30 Minuten						lnote (%)			
9	Studienleistungen: Anzahl und Art, Anbindung an die Lehrveranstaltung Keine Dauer bzw. Umfang					zw. Umfang				

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:						
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:						
12	Keine						
	Anwesenheit:						
13	Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltung erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respettiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben.						
	1:						
14	Keine						
4.5	Modulbeauftragter:	Zuständiger Fachbereich:					
15	Annette Koch, Michael Keller	Musikhochschule Münster - FB 15 der WWU					
16	Sonstiges:						